

Bestattungsinstitut Thomas Miesner

ERD- FEUER- SEE- WALDBESTATTUNGEN • ÜBERFÜHRUNGEN

Bahnhofstraße 58
27389 Lauenbrück
Tel.: 04267/98 19 77
Fax: 04267/98 15 91
mail: miesner-bestattung@gmx.de
www.miesner-bestattung.de
Tel.: 04267/98 19 77
Zweigstelle Fintel
Rotenburger Straße 3
04265/95 44 22 4

Coronavirus im Sterbefall



Mitglied im
Verband
Deutscher
Bestatter e.V.

Information zum Trauerfall

Nach aktueller „Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sind Trauerfeiern in Gebäuden, sowie der Gang zum Grab und der Aufenthalt auf dem Friedhof zulässig, wenn das ausgewiesene Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 und 2 eingehalten wird. Auf die Sicherheitsabstände von mindestens 1,5m --gerade beim Rein- und Rausgehen-- sowie auf Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Händedesinfektion ist zu strengstens zu achten.

Dieses gilt für Kirchen und Kapellen. Der MNS ist beim Sitzen und auf dem Friedhof zu tragen. Es darf nicht gesungen werden. Die zulässige Teilnehmerzahl ist nicht auf Personen, sondern auf die auszuweisende Anzahl der Sitzplätze mit 1,5m Abstand je Haushalt festgelegt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir bei der Abholung von Verstorbenen zur eigenen Sicherheit mit besonderer Schutzausrüstung arbeiten. Bei den Gesprächen im Sterbefall etc. ist unbedingt auf die geforderte Abstandsregel und (MNS) zu achten. **Vielen Dank.**

Hinweis des Deutschen Bestatterverbandes:

Das Coronavirus ist bereits seit dem 01.02.2020 in die Liste der meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgenommen.

Corona Virus: Schutzmaßnahmen für Bestatter

Grundsätzlich reichen für den Bestatter bei der Durchführung der Versorgung auch im Falle einer Corona-Infektion die **allgemeinen Schutzmaßnahmen** völlig aus.

Dazu gehören:

- Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Gesichtsschutz
- Einweg-Infektionsschutz-Handschuhe und
- Schutzkittel.

Am ausführlichsten beschreibt das Bestattungsgesetz das Vorgehen des Bestatters bei infektiösen Verstorbenen:

1. Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden. Ist dies aus wichtigem Grund erforderlich, so darf dies nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der von ihm vorgeschlagenen Vorsichtsmaßnahmen geschehen.
2. Die Leiche ist unverzüglich in eine mit desinfizierender Lösung besprühte Hülle einzusargen und in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen.
3. Der Transport muss in verschlossenen abgedichteten Särgen mit ausreichend hoher saugfähiger Bodenlage oder in einem aus reinigungsfähigen und desinfektionsfähigen Material bestehenden Transportsarg erfolgen.
4. Zur Desinfektion sind nur solche Mittel zu verwenden, die in der vom Robert Koch Institut veröffentlichten Liste aufgenommen sind.
5. Ist eine öffentliche Leichenhalle nicht vorhanden oder wird die Leiche nicht in eine andere Leichenhalle oder einen Leichenraum überführt, so muss sie in einem besonderen Raum aufbewahrt werden, der für diese Zeit anderen Zwecken nicht dienen darf.
6. Der Sarg darf nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde geöffnet werden. Sie hört zuvor das Gesundheitsamt.
7. Personen, die mit der Leiche in Berührung kommen, müssen Schutzhandschuhe, Überkleider oder Schürzen aus Einmalmaterial tragen, die nach beendeter Tätigkeit sachgerecht zu entsorgen sind. Sie haben vor Verlassen des Totenzimmers Hände und Unterarme zu desinfizieren.

Zur notwendigerweise eingeschränkten Versorgung des Leichnams genügen ein übliches Desinfektionsmittel und die anschließende Desinfektion des Versorgungsraums und der Versorgungsmittel. Damit gelten die gleichen Standard-Hygienemaßnahmen wie im Falle einer Influenza-Infektion. Darüber hinaus sollte bei einem Corona-Verdachtsfall und bei besonderen Umständen, die bei der Leichenbergung ein mehrfaches Anheben des Leichnams notwendig machen,

- eine FFP2-Atemschutzmaske angelegt sein und
- eine Schutzbrille Verwendung finden.

Das Anheben eines Leichnams kann nämlich dazu führen, dass infektiöse Sekrete insbesondere aus der Lunge austreten. Und in entsprechender Umgebung kann das Virus mehrere Tage überleben!

Grundsätzlich sollten die Masken nicht mehrfach und natürlich nur von einer Person verwendet werden. Ideal ist die Verwendung bei nur einem Bestattungsfall. Bei ausnahmsweise mehrfachem Einsatz ist unbedingt darauf zu achten, dass die Innenseite der Maske nicht kontaminiert wird.

Daneben sollte es selbstverständlich sein, und nicht nur im Falle eines infizierten Verstorbenen, nach dem Ende des Arbeitsgangs ausreichend Selbstschutz zu betreiben durch intensives Händewaschen und anschließende Desinfektion der Hände mit einem üblichen viruziden Desinfektionsmittel. Dazu gehört auch die Desinfektion der Außenflächen des Sarges. Grundsätzlich kommt bei einer Corona-Infektion wie auch bei anderen Fällen ansteckender Krankheiten eine offene Aufbahrung nicht in Frage. Hingegen schon eine Kennzeichnung des Sarges mit der Angabe „infektiös“ oder „infektiöser Leichnam“.

Keine Rolle spielt es, ob es zu einer Erd- oder Feuerbestattung kommt.

In beiden Fällen ist der Seuchenschutz gewährleistet.